

Seniorenbeirat der Samtgemeinde Hankensbüttel

Geschäftsordnung (in der Beschlussfassung vom 29.11.2011)

§ 1 Zweck

1. In der Samtgemeinde Hankensbüttel besteht zur Wahrnehmung der Belange der Senioren ein Seniorenbeirat, der durch die Delegiertenversammlung gewählt und unterstützt wird.
2. Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Einwohner der Samtgemeinde Hankensbüttel, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
4. Sowohl die Tätigkeit im Seniorenbeirat als auch die in der Delegiertenversammlung ist ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Förderung der Anliegen der Senioren und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Samtgemeinde.
2. Beratung und Unterstützung der Samtgemeinde, deren Einwohner und der in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen in allen Fragen, welche die Senioren betreffen oder betreffen können.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenpflege.
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für Senioren.
5. Mitwirkung bei der Förderung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Seniorengruppen anderer Gemeinden, Städte und Landkreise.
6. Beteiligung an Seniorenkongressen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 3 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung, die zahlenmäßig nicht beschränkt ist, ist eine ständige Einrichtung. Sie wählt den Seniorenbeirat und unterstützt, kontrolliert und berät ihn bei seiner Arbeit.
2. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates, bzw. im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters zusammen, welcher auch den Vorsitz führt.
3. Die Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig.
4. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus entsandten sowie mandatierten Personen (Delegierten) zusammen.
 - a) Das Recht, jeweils einen Delegierten zur Delegiertenversammlung zu entsenden, haben Verbände, Vereine, Organisationen, Parteien, Kirchengemeinden, die Bewohner von Seniorenwohnanlagen und Pflegeheimen und sonstige Gruppen, in denen regelmäßig Seniorenarbeit geleistet wird. Die Delegierten müssen das 55. Lebensjahr vollendet und sollten ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Hankensbüttel haben.
 - b) Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde habend, können ein Delegiertenmandat durch Vorlage einer Unterschriftenliste von mindestens 20 Mandanten erhalten. Mandant in diesem Sinne ist, wer ebenfalls das 55. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hankensbüttel hat. Mandanten können ihre Unterschrift nur jeweils einmal vergeben.

5. Aus dem Kreis der Delegierten stellen sich die Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat zur Verfügung.
6. Auch Senioren, die nicht zum Kreis der Delegierten gehören, können sich als Kandidat für die Wahl in den Seniorenbeirat zur Verfügung stellen, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Hankensbüttel und schriftlich dazu ihre Bereitschaft erklärt haben.
7. Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - a) Wahl des Seniorenbeirates
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Seniorenbeirates
 - d) Aussprache über den Rechenschaftsbericht
 - e) Erarbeitung von Anregungen und Aufträgen an den Seniorenbeirat.

§ 4 Amtszeit und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Hankensbüttel setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Delegiertenversammlung in Anlehnung an die Wahlperiode des Samtgemeinderates für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 5 Vorstand des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit

- a) seinen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassenwart,
- b) einen möglichen Vertreter für Ausschüsse des Samtgemeinderates,
- c) bis zu zwei beratende Beisitzer.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden Angelegenheiten behandelt, die wegen ihres Inhaltes, insbesondere auch wegen berechtigter Interessen Dritter, den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
2. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 7 Sitzungstermine und Sitzungsordnung

1. Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann auf zwei Tage verkürzt werden, wenn die Lage dies erfordert.
3. Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden. Diese sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Änderungen der Tagesordnung können noch in der Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

7. An den Sitzungen können Berater (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
8. Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - b) Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung
 - c) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Sitzung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - e) Berichte
 - f) Anträge und Anfragen
 - g) Schließung der Sitzung
9. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Vorsitzenden als auch dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils nachfolgenden Sitzung.

§ 8 Arbeitskreise

Der Seniorenbeirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitskreise zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.

§ 9 Verwendung öffentlicher Mittel

1. Über die Verwendung öffentlicher Mittel und sonstiger Geldeingänge ist Rechnung zu legen.
2. Die Mittel dürfen nur für Zwecke, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, verwendet werden.
3. Geschäfte für den Seniorenbeirat werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter getätigt.
4. Die Kasse des Seniorenbeirates ist einmal im Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 Geschäftsordnungsänderung und Auflösung des Seniorenbeirates

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Der Seniorenbeirat kann vorzeitig aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates oder der Delegiertenversammlung dies beschließen. Bis zur Neuwahl nimmt weiterhin der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte wahr; er hat insbesondere umgehend die Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 11 Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form aufgeführt sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates am 29.11.2011 beschlossen und ersetzt mit Wirkung vom 01.01.2012 die Geschäftsordnung vom 16.04.2008.

Hankensbüttel, den 29. November 2011